in der Lage, die im Protokoll vorgesehene nachträgliche Überprüfung ordnungsgemäß vorzunehmen, so ist der Einfuhrstaat hinsichtlich der Nachforderung der nicht gezahlten Zölle nicht endgültig an das negative Ergebnis der nachträglichen Überprüfung gebunden, sondern er darf andere Beweise für den Ursprung der Ware berücksichtigen.

Im übrigen kann sich ein Einführer je nach den Umständen auf höhere Gewalt berufen, wenn die Zollbehörden des Ausfuhrstaats infolge ihrer eigenen Nachlässigkeit im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung nicht feststellen können, ob eine Angabe über den Ursprung einer Ware zutrifft. Es ist Sache des nationalen Gerichts, sämtliche insoweit vorgetragenen Umstände zu würdigen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-12/92 *

I — Rechtlicher Rahmen

1. Mit dem Freihandelsabkommen EWG—Österreich (Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, unterzeichnet in Brüssel am 22. Juli 1972, im Namen der Gemeinschaft geschlossen und gebilligt durch die Verordnung [EWG] Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972, ABl. L 300, S. 1 wurde eine Präferenzregelung eingeführt, die u. a. für Waren gilt, die entweder in Österreich erzeugt oder in einem Mitgliedstaat der EWG hergestellt, dann nach Österreich eingeführt und ohne erhebliche Änderung wieder in die EWG ausgeführt worden sind.

Das dem Abkommen beigefügte Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen wurde durch das Abkommen in Form eines Briefwechsels geändert, das in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 3386/84 des Rates vom 3. Oktober 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich (ABl. L 323 vom 11. Dezember 1984, S. 1) in Kraft gesetzt wurde; in dieser Fassung stellt es die im maßgebenden Zeitpunkt anwendbare Regelung dar. [1]

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a dieses Protokolls bestimmt:

„Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls ist das Abkommen bei der

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

1 — Dieses Protokoll Nr. 3 wurde später hauptsächlich durch die Verordnung (EWG) Nr. 1598/88 des Rates vom 24. Mai 1988 (ABl. L 149 vom 15. Juni 1988, S. 1) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4271/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. L 381 vom 31. Dezember 1988, S. 1) geändert.

Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Österreich bei Vorlage eines der folgenden Nachweise anzuwenden:

a) einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, nachstehend Bescheinigung EUR. 1 genannt, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist ...“

Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 Unterabsatz 2 lauten:

„(1) Die Bescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(2) Die Bescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als ‚Ursprungserzeugnisse‘ der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Bescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden Österreichs ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als ‚Ursprungserzeugnisse‘ Österreichs im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(3) ...

Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 dieses Protokolls werden die Bescheinigungen EUR. 1 bei Vorlage der zuvor erteilten Bescheinigungen EUR. 1 von den Zollbehörden der Staaten erteilt, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben.“

Artikel 10 Absätze 1 bis 4 und 6 lautet:

„(1) Die Bescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt, der unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auf dem Formblatt zu stellen ist, dessen Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist und das entsprechend diesem Protokoll auszufüllen ist.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß das in Absatz 1 erwähnte Formblatt ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld ‚Warenbezeichnung‘ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(3) Da die Bescheinigung EUR. 1 die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehand-

lung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung EUR. 1 nachprüfen.

(4) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

...

(6) Die Anträge auf Bescheinigungen EUR. 1 und die in Artikel 9 Absatz 3 Untersatz 2 dieses Protokolls genannten Bescheinigungen EUR. 1, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen EUR. 1 erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren."

Artikel 12 Absatz 1 lautet:

„(1) Die Bescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaats erteilt worden ist, der Zollbehörde des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften gestellt werden. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen."

Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 lautet:

„Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen."

Artikel 17 Absätze 1 und 3 bestimmt:

„(1) Die nachträgliche Prüfung der Bescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

...

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrstaats baldmöglichst mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Bescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der

Auslegung des Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen EUR. 1 zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren."

II — Sachverhalt und Verfahren

2. Das deutsche Unternehmen Jagenberg Werke hatte 1970 eine Faltkarton-Klebemaschine hergestellt. Diese wurde nach ihrem Erwerb durch das österreichische Unternehmen Ernst Schausberger & Co. GmbH am 25. Februar 1970 nach Österreich ausgeführt. Dieses Unternehmen verkaufte die Maschine 1985 an die belgische Gesellschaft Grafimat SPRL und führte sie von Österreich wieder nach Belgien aus. Die Einfuhrformalitäten wurden von der belgischen Aktiengesellschaft E. Depaire erledigt.

Am 7. März 1985 meldeten Herr Huygen und Herr Verraes als Angehörige des Personals der Aktiengesellschaft E. Depaire und Herr Blockeel als Geschäftsführer der Grafimat SPRL die Ware beim belgischen Zoll in Kortrijk an. Sie legten die vom österreichischen Zoll ausgestellte Bescheinigung EUR. 1 Nr. D 0326846 vor und erhielten aufgrund der durch das Abkommen EWG—Österreich und das diesem beigefügte Protokoll Nr. 3 eingeführten Präferenzregelung eine Zollbefreiung.

3. Auf der Grundlage des Protokolls Nr. 3 führten die belgischen Behörden eine nachträgliche Überprüfung der in der Bescheinigung EUR. 1, die ihnen vorgelegt worden war, enthaltenen Angaben durch. Der belgische Zoll ersuchte den österreichischen Zoll um Auskunft über den Ursprung der Maschine.

Die österreichische Zollverwaltung antwortete mit Schreiben vom 26. März 1987, daß der seinerzeitige deutsche Exporteur keinen konkreten Beweis für den Ursprung der Ware mehr erbringen könne; die Firma Schausberger habe versucht, von der Firma Jagenberg Belege zu erhalten, und von dieser die Auskunft bekommen, daß alle Belege, die sich auf diese Maschine bezögen, vernichtet worden seien.

Auf die Antwort der österreichischen Zollverwaltung hin entschied die belgische Verwaltung, daß die Präferenzregelung nicht angewandt werden könne und auf die eingeführten Waren Abgaben für Waren unbekannten Ursprungs zu erheben seien. Infolgedessen beschloß die belgische Zollverwaltung, die Zahlung der Zölle zu verlangen.

4. Die Herrn Huygen, Verraes und Blockeel wurden bei der Correctionele Rechtbank Kortrijk wegen Verstoßes gegen Artikel 202 Absätze 1 und 2 und Artikel 259 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Verbrauchsteuern, in bereinigter Fassung neu bekanntgemacht durch Königliche Verordnung vom 18. Juli 1977, die durch Gesetz vom 6. Juli 1978 bestätigt wurde, sowie wegen Verstoßes gegen die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, 9 Absätze 1 und 2 und 10 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen EWG—Österreich angeklagt. Zugleich wurden die Firmen Edmond Depaire und Grafimat als zivilrechtlich haftende Parteien im Rahmen dieses Strafverfahrens geladen.

Nach dem erstinstanzlichen Urteil, durch das die Angeklagten freigesprochen und die Zivilklagen gegen die beiden Unternehmen abgewiesen wurden, legten die Staatsanwaltschaft und das Finanzministerium Rechtsmittel zum Hof van Beroep Gent ein. Dieser bestätigte durch Urteil vom 20. September 1989 das erstinstanzliche Urteil. In seinem Urteil wird festgestellt, daß die österreichische Zollverwaltung in Wirklichkeit keinen Kontakt mit der Firma Schausberger aufgenommen habe und daß es somit offensichtlich auf die böswillige Nachlässigkeit der österreichischen Zollverwaltung zurückzuführen sei, daß die Überprüfung des Ursprungs der Maschine zu keinem schlüssigen Ergebnis geführt habe. Der Hof van Beroep entschied daher, daß die Untätigkeit der österreichischen Verwaltung für die Angeklagten einen Fall höherer Gewalt darstelle. Der belgische Staat legte gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde beim Hof van Cassatie ein.

5. Unter diesen Umständen hat der belgische Hof van Cassatie beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

In dem Abkommen zwischen der EWG und Österreich (Verordnung Nr. 2886/72 vom 19. Dezember 1972 nebst beigefügtem Protokoll Nr. 3) ist ein Präferenztarif für Waren mit Ursprung in Österreich oder in der Gemeinschaft vorgesehen. Die Anwendung dieser Präferenzregelung ist an den Ursprung der Waren gebunden, so daß dessen Überprüfung ein zwingender Bestandteil der Regelung ist:

1) Muß der begünstigte Staat (hier Österreich), wenn er ersucht wird, die Ursprungsbescheinigung EUR. 1 zu überprüfen, und den wirklichen Ursprung der Ware nicht feststellen kann, daraus folgern, daß die Ware unbekannten Ursprungs ist, so daß die Bescheinigung EUR. 1 zu Unrecht ausgestellt und der Präferenztarif zu Unrecht gewährt worden ist?

2) Muß der einführende Mitgliedstaat (hier Belgien) dann die Bezahlung der bei der Einfuhr nicht gezahlten Zölle verlangen?

3) Stellt der Umstand, daß die österreichischen Zollbehörden infolge ihrer eigenen „böswilligen" oder nicht „böswilligen" Nachlässigkeit nicht in der Lage sind, festzustellen, ob die Ursprungsangabe in der von ihnen ausgestellten Bescheinigung EUR. 1 zutrifft, für den Einführer aus dem Einfuhrmitgliedstaat (hier Belgien) einen Fall höherer Gewalt dar?

6. Der Vorlagebeschluß ist am 13. Januar 1992 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben

— die belgische Regierung, vertreten durch Rechtsanwalt Ignace Claeys Bouuaert, zugelassen beim Hof van Cassatie, am 13. April 1992,

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberaterin Marie-Josée Jonczy und durch Ben Smulders, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, am 22. April 1992 schriftliche Erklärungen eingereicht.

7. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen, und die Rechtssache an die Fünfte Kammer verwiesen.

III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

8. Nach Ansicht der *belgischen Regierung* stellt der Begriff der höheren Gewalt den Gegenstand der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen dar. Dieser Rechtsbegriff sei vom Gerichtshof in einer bemerkenswerten Reihe von Urteilen untersucht worden. Nach dieser Rechtsprechung setze höhere Gewalt zwei Elemente voraus: zum einen ein objektives Element, nämlich ungewöhnliche Ereignisse, auf die der Abgabenpflichtige keinen Einfluß gehabt habe; zum anderen sei es erforderlich, daß die Folgen des Ereignisses, das nach dem Vortrag des Betroffenen einen Fall höherer Gewalt darstelle, trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Das zuletzt genannte Element führe zu der Verpflichtung, Vorkehrungen gegen die Folgen eines ungewöhnlichen Ereignisses durch Ergreifen der geeigneten Maßnahmen zu treffen, ohne jedoch unverhältnismäßige Opfer auf sich nehmen zu müssen.

Die Haltung der Angeklagten des Ausgangsverfahrens werde darauf gestützt, daß die Belege für den Ursprung der in Rede stehenden Waren erst im Zeitpunkt der Eröffnung eines Verfahrens der nachträglichen Überprüfung hätten gesucht und zusammengestellt werden müssen. Diesem Standpunkt könne man sich jedoch offensichtlich nicht anschließen. Die in der Bescheinigung EUR. 1 enthaltenen Angaben müßten von den Personen geprüft werden, die diese Bescheinigung ausfüllten; diese müßten die Möglichkeit vorhersehen, diese Angaben eines Tages belegen zu müssen. Dies sei somit der Zeitpunkt, zu dem die Zusammenstellung der Belege notwendig werde.

Nach Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 werde die Bescheinigung EUR. 1 bei der Ausfuhr der Waren von den Zollbehörden des Ausfuhrstaats erteilt. Die belgischen Behörden könnten nicht nachträglich überprüfen, welche Unterlagen der Exporteur Schausberger den österreichischen Zollbehörden vorgelegt habe. Es sei jedoch die Firma Schausberger, die die Angaben gemacht habe, und sie wisse daher sehr wohl, welchen Inhalt die Belege, die sie vorgelegt habe, gehabt hätten.

Der Umstand, daß die Ausstellung der Bescheinigung zwischen den österreichischen Zollbehörden und der Firma Schausberger geregelt worden sei, könne für den belgischen Importeur keinen Fall der höheren Gewalt begründen. Der Importeur wisse, daß er nachweisen müsse, daß er die Bescheinigung korrekt ausgefüllt habe; genau im Zeitpunkt der ursprünglichen Vereinbarungen habe der Notwendigkeit Rechnung getragen werden müssen, die den Ursprung der Waren bescheinigenden Belege zusammenzustellen.

Dieser Standpunkt werde durch Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 [2] des Protokolls bestätigt. Nach Artikel 12 Absatz 1 könnten die Zollbehörden verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt werde, aus der hervorgehe, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendungen des Abkommens erfüllten. Der Importeur müsse daher für die Richtigkeit dieser Erklärung einstehen können und somit über Beweismittel verfügen. Nach Artikel 15 des Protokolls müsse der Ausführer dem Antrag

2 — Es handelt sich in Wirklichkeit um Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3386/84 des Rates in der im maßgebenden Zeitpunkt geltenden Fassung.

alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür beifügen, daß für die Ausfuhrwaren eine Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden könne.

Keine Vorschrift verpflichte die Zollverwaltung des Ausfuhrstaats, die Unterlagen aufzubewahren, die ihr im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung EUR. 1 vorgelegt würden. Erfolge eine nachträgliche Überprüfung, könne sie die Ermittlungen dennoch durchführen. Da es den Beteiligten obliege, die erforderlichen Belege aufzubewahren, stelle die Nachlässigkeit der Verwaltung, die zur Unmöglichkeit führe, den tatsächlichen Ursprung der Waren zu überprüfen, keinen Fall der höheren Gewalt für den Importeur im Einfuhrmitgliedstaat dar.

Daher lägen hier weder das objektive noch das subjektive Element der höheren Gewalt vor. Die durch das Protokoll eingeführte Regelung der Bescheinigung EUR. 1 setze voraus, daß die Betroffenen die erforderlichen Belege im Zeitpunkt der Einfuhr vorlegten; etwaige Schwierigkeiten im Zeitpunkt der nachträglichen Prüfung könnten nicht als objektive höhere Gewalt betrachtet werden. Das subjektive Element der höheren Gewalt liege hier ebenfalls nicht vor, denn die beiden an dem ursprünglichen Handelsgeschäft Beteiligten müßten ihre Nachweispflicht kennen und sich von Anfang an die erforderlichen Belege beschaffen.

Die belgische Regierung vertritt daher die Ansicht, daß die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten seien:

Erste Frage: Wenn der durch die auf das fragliche Geschäft angewandte Präferenzregelung begünstigte Staat, hier Österreich, ersucht wird, die Bescheinigung EUR. 1 zu überprüfen, und den tatsächlichen Ursprung der Ware nicht feststellen kann, so ist daraus zu folgern, daß die Ware unbekannten Ursprungs ist, so daß die Bescheinigung EUR. 1 zu Unrecht ausgestellt und der Präferenztarif zu Unrecht gewährt worden ist.

Zweite Frage: In dieser Situation muß der Einfuhrstaat, hier Belgien, die Entrichtung der bei der Einfuhr nicht gezahlten Zölle verlangen.

Dritte Frage: Der Umstand, daß die österreichischen Zollbehörden infolge ihrer eigenen Nachlässigkeit (ob böswillig oder nicht), nicht in der Lage sind, festzustellen, ob die Ursprungsangabe in der von ihnen ausgestellten Bescheinigung EUR. 1 zutrifft, stellt für den Einführer im Einfuhrmitgliedstaat, hier Belgien, keinen Fall höherer Gewalt dar.

9. Die *Kommission* verweist vor der Untersuchung der vom Hof van Cassatie vorgelegten Fragen auf mehrere Grundsätze, die bei der Auslegung des Abkommens EWG—Österreich und des dazugehörigen Protokolls Nr. 3 zu berücksichtigen seien.

Erstens müsse, was die straf- und zivilrechtliche Haftung des Importeurs angehe, der Exporteur, der eine Bescheinigung EUR. 1 beantrage, jederzeit den Ursprung der Waren nachweisen können, auf die sich die Bescheinigung beziehe. Zweitens obliege die Kontrolle des präferentiellen Ursprungs der Waren der Zollverwaltung des Ausfuhrstaats. Diese Kontrolle erfolge entweder im voraus oder nachträglich auf Ersuchen der Zollverwaltung des Einfuhrstaats. Im letzteren Fall sei die Zollverwaltung des Ausfuhrstaats verpflichtet, eine wirksame Kontrolle durchzuführen und deren Ergebnis der Zollverwaltung des Einfuhrstaats so schnell wie

möglich mitzuteilen. Drittens spiele, abgesehen von besonderen Fällen (Fälschung von Unterlagen), der Importeur bei der Bestimmung und Überprüfung des Ursprungs der von einer Bescheinigung EUR. 1 begleiteten Waren keine Rolle.

In bezug auf die Haftung des Importeurs für die Zölle führt die Kommission aus, daß üblicherweise die österreichische Zollverwaltung eine Bescheinigung EUR. 1 ausstelle, in der die Gemeinschaft als Ursprung der Waren angegeben sei. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls dürfe sie dies jedoch nur bei Vorlage der zuvor erteilten Bescheinigung EUR. 1 tun. Diese Voraussetzung habe jedoch nicht erfüllt werden können, da im vorliegenden Fall das Abkommen im Zeitpunkt der Ausfuhr nach Österreich (1970) noch nicht in Kraft getreten gewesen sei. Vertrete man unter Zugrundelegung einer wörtlichen Auslegung von Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls die Ansicht, daß der Gemeinschaftsursprung der Maschine nur durch eine „zuvor erteilte" Bescheinigung EUR. 1 nachgewiesen werden könne, so müsse man zu dem Ergebnis gelangen, daß die österreichische Zollverwaltung eine solche Bescheinigung zu Unrecht ausgestellt habe. Diese Auslegung sei jedoch zu formalistisch, und wenn wie im vorliegenden Fall der Gemeinschaftsursprung des Erzeugnisses in anderer Weise hinreichend nachgewiesen werden könne, könne man eine Weigerung, für die Maschine die Präferenzregelung zu gewähren, vernünftigerweise nicht rechtfertigen. Die belgische Zollverwaltung dürfe unter solchen Umständen keine Einfuhrabgaben erheben.

Somit dürfe, im Zusammenhang mit der ersten Vorlagefrage, die Bescheinigung EUR. 1 nur auf schriftlichen Antrag des Exporteurs ausgestellt werden. Dieser müsse in der Lage sein, den präferentiellen Ursprung der Ware im Sinne des Abkommens nachzuweisen. Falls die Zollverwaltung des Ausfuhrstaats feststelle, daß dieser Beweis nicht vorliege, so müsse sie daraus schließen, daß die Bescheinigung zu Unrecht ausgestellt worden sei, wovon sie den Einfuhrstaat so schnell wie möglich informieren müsse. Falls diese Verwaltungszusammenarbeit zu Meinungsverschiedenheiten führe, müsse der Zollausschuß EWG—Österreich damit befaßt werden.

Zur zweiten und zur dritten Frage vertritt die Kommission die Ansicht, daß im vorliegenden Fall der Gemeinschaftsursprung der Maschine anscheinend nicht wirklich bestritten worden sei. Insbesondere stelle die Rechnung, die der deutsche Hersteller Jagenberg 1970 dem österreichischen Importeur Schausberger übersandt habe, ein Indiz in diese Richtung dar. Unter diesen Umständen könne es unangemessen sein, die im Abkommen vorgesehene Vorzugsbehandlung für die Maschine zu versagen. Die Ansicht, daß der Gemeinschaftsursprung der in Rede stehenden Ware niemals in anderer Weise hinreichend bewiesen werden könne, wenn keine „zuvor erteilte" Bescheinigung im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls vorgelegt werden könne, weil sich das Abkommen und das Protokoll im maßgebenden Zeitpunkt noch nicht in Kraft befunden hätten, sei abzulehnen. Könne jedoch der Ursprung nicht nachgewiesen werden, so sei die Zollverwaltung des Einfuhrstaats verpflichtet, Einfuhrabgaben zu erheben. Das Abkommen verlange jedoch in einem solchen Fall nicht, daß der Importeur außerdem noch straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht werde.

Die Kommission schlägt daher folgende Antworten vor:

Das Abkommen EWG—Österreich und das ihm beigefügte Protokoll Nr. 3 sind so auszulegen, daß dann, wenn

a) eine Ware von der Gemeinschaft in einem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Übereinkünfte nach Österreich ausgeführt wurde und zu einem nach deren Inkrafttreten liegenden Zeitpunkt wieder von Österreich in die Gemeinschaft ausgeführt wird und wenn

b) die Zollverwaltung des Ausfuhrstaats, die, gestützt auf das erwähnte Abkommen und das erwähnte Protokoll die Bescheinigung EUR. 1 ausgestellt und anschließend auf Ersuchen der Zollverwaltung des Einfuhrstaats festgestellt hat, daß der Exporteur keinen Beweis für präferentiellen Ursprung der in Rede stehenden Ware erbracht hat,

die Zollverwaltung des Einfuhrstaats verpflichtet ist, die Zahlung der Eingangsabgaben zu verlangen, als ob es sich um eine Ware unbekannten Ursprungs handelte, es sei denn, daß der präferentielle Ursprung noch später hinreichend nachgewiesen wird.

G. C. Rodríguez Iglesias

Berichterstatter